



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Steuerbegünstigung 50% auf Einrichtung

Die Agentur der Einnahmen hat nun mit einer Pressemitteilung eine erste Interpretation zur Einführung der Steuerbegünstigung in Höhe von 50% für den Ankauf (durch Privatpersonen) von Möbeln / Einrichtung erteilt. Es handelt sich sozusagen nur um eine „Halboffizielle“ Mitteilung, auch weil es sich bei der Bestimmung um ein Gesetzesdekret handelt, welches erst noch (innert 60 Tagen) in Gesetz umgewandelt werden muß, wobei noch Änderungen eingeführt werden könnten.

Um aber die Begünstigung schon mal (so gut wie möglich) anwenden zu können, wird wie folgt festgehalten:

- 1 - Die Begünstigung für den Ankauf von Einrichtung steht nur in Zusammenhang mit der Durchführung von Wiedergewinnungsarbeiten von Wohngebäuden (Steuerbegünstigung ex 36%, zur Zeit 50%) zu.
- 2 - Begünstigt ist der Kauf von Möbeln (mobili) und von großen Elektrogeräten der Klasse A+ (grandi elettrodomestici di classe non inferiore ad A+) sowie Backöfen der Klasse A (forni di classe A), welche der Einrichtung der wiedergewonnenen Wohneinheit dienen.
- 3 - Auf der Rechnung wird der Ankauf detailliert ausgewiesen (also auf jeden Fall mit getrennter Angabe von Einrichtung/Geräten welche absetzbar sind und dem Rest). Sollten mehrere Personen Gebrauch von der Steuerbegünstigung machen, sind diese alle einzeln auf der Rechnung anzuführen (mit jeweiliger Steuernummer)
- 4 - Die Rechnung ist per Bank zu zahlen, mit a) Angabe des Zahlungsgrundes (Art. 16bis TUIR), b) der MwSt.Nr. der verkaufenden Firma und c) der Steuernummer des/der Käufers.

Im Folgenden geben wir der Einfachheit halber unser Rundschreiben von Anfang Juni wieder:

Verlängerung Steuerbegünstigung Wiedergewinnungsarbeiten (50%) und Energiesparmaßnahmen (jetzt 65%)

Am 4. Juni wurde das Dekret (DL 63) veröffentlicht, mittels welchem die Termine für die Steuerbegünstigungen im Bereich Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten sowie Energiesparmaßnahmen wiederum verlängert wurden. Außerdem wurde die Begünstigung unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Einbaumöbel ausgedehnt.

Im Detail:

Der Absetzbetrag für die **Instandhaltungs-, Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten im Ausmaß von 50%** der getragenen Spesen (bis zu einem Maximum von 96.000 € pro Wohneinheit) wurde bestätigt und **bis zum 31.12.2013 verlängert**.

Danach verfällt die Begünstigung nicht, sie wird aber auf einen Höchstbetrag von 48.000 € sowie auf 36% Steuerbegünstigung zurückgefahren.

Zu den begünstigten Arbeiten zählen beispielsweise:

- die außerordentliche Instandhaltung, die Sanierung und die Wiedergewinnung von Wohneinheiten und deren Zubehör;
- die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung, die Sanierung und die Wiedergewinnung von Gemeinschaftsanteilen von Kondominien;
- die Realisierung bzw der Ankauf (von Baufirmen bzw von noch nie benutzten) von Garagen bzw Stellplätzen;
- die Eliminierung von architektonischen Barrieren mittels Einbau von Aufzügen;
- jeglicher Eingriff zur Steigerung der Mobilität für Personen mit Behinderung;
- der Einbau von Alarmanlagen und sonstigen Vorkehrungen zur Vermeidung von kriminellen Handlungen;
- die Verkabelung von Gebäuden (Antenne, usw.);
- Maßnahmen zur Verminderung von Lärm;
- Maßnahmen zur Energieeinsparung, auch mittels erneuerbarer Energiequellen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Erdbebensicherheit;
- Abbau von Asbest;
- Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr von Hausunfällen.

Im Zuge und nur im Zusammenhang mit obigen Sanierungsarbeiten können auch Möbel bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € gekauft und mit der Steuerbegünstigung von 50% veranlagt werden. Diese Begünstigung gilt nur, wenn gleichzeitig (vorher) eine der oben beschriebenen Arbeiten (Sanierung,...) durchgeführt wird.

Für Arbeiten an Gebäuden zur **Steigerung der Energieeffizienz** wurde ebenfalls der Termin verlängert und zusätzlich die bisherige Begünstigung in Höhe **von 55% auf 65%** festgeschrieben.

Zusammengefasst handelt es sich hierbei um folgende Arbeiten:

- Energetische Sanierung des ganzen Hauses (Absatz 344);
- Energetische Sanierung der horizontalen und vertikalen Außenflächen (Absatz 345), de facto also Außenwände, Dach, Böden, Fenster und (Außen-)Türen;
- Solaranlage zur Warmwassererzeugung (Absatz 346)
- Austausch der Heizanlage mit bestimmten, energiesparenden Energiequellen (Absatz 347)

Die Steuerbegünstigung für diese Arbeiten beträgt nunmehr also 65% der Spesen, wobei die Obergrenze der Spesen je nach Eingriff verschieden hoch ist. Für diese Arbeiten ist auch die Enea – Meldung zu machen, für einige der Arbeiten bedarf es zudem einer Bestätigung der ordnungsmäßigen Abwicklung und Energieeinsparung durch einen Techniker.

Auch für diese Arbeiten wurde der **Termin bis zum 31.12.2013** verlängert.

Eine weitere Verlängerung der Begünstigung (65%) bis zum 30.6.2014 betrifft hingegen lediglich die energetische Gesamtanierung von Gemeinschaftsanteilen von Kondominien (z.B. Dach, Fassaden).

Steuererklärung – Unico - Terminaufschub Zahlungen

Der bereits vor einer Woche angekündigte Terminaufschub (vom 17. Juni auf den 8. Juli) der Steuerzahlungen, welche aus der Steuererklärung Model Unico resultieren, ist leider immer noch nicht amtlich. Es ist zwar so gut wie sicher, daß der Terminaufschub kommt, aber es ist noch nicht eindeutig definiert, für wen der Aufschub gilt und für wen nicht. Grundsätzlich dürfte er aber von allen Betrieben und Freiberuflern, welche den Branchenrichtwerten (studi di settore) unterliegen, gelten. Ebenso für Gesellschaften (mit studi) und deren Gesellschafter.

Gemeindeimmobiliensteuer - IMU

Nicht aufgeschoben wird hingegen die Gemeindeimmobiliensteuer IMU. Diese ist somit zum 17. Juni zur Einzahlung fällig.

Nachdem sich auch hier einige Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben und nachdem sich Staat, Land und Gemeinden sowie Steuerbehörden noch nicht ganz einig über die Modalitäten sind möchten wir Sie lediglich ersuchen, die IMU-Zahlungen so zu verwenden, wie wir Sie Ihnen zuschicken und dies dann ebenfalls bei der Saldozahlung im Dezember zu tun, andernfalls kann es durch die unterschiedliche Software der Gemeinden und der Steuerberater zu Differenzen kommen, wenn man im Juni den Zahlungsvordruck der Gemeinde verwendet und im Dezember unseren bzw umgekehrt.

Wir werden Ihnen auf jeden Fall die Zahlungsvordrucke termingerecht zustellen.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Bosin & Maas & Stocker

Meran, Juni 2013